

## **Containern: Bayerisches Oberstes Landgericht bestätigt Verurteilung wegen Diebstahls**

München (nr) **Das BayObLG bestätigte die rechtskräftige Verurteilung zweier Studentinnen wegen des „Containerns“.** Hier handelt es sich im konkreten Fall um Diebstahl von weggeworfenen **Lebensmitteln aus einem verschlossenen Supermarktcontainer. Dazu hat das BVerfG allerdings noch nicht das letzte Wort gesprochen.** (Az.: 206 StRR 1013/19 und 206 StRR 1015/19 vom 02.10.2019)

Vor dem AG Fürstenfeldbruck sind die beiden Studentinnen Ende Februar 2019 wegen Diebstahls mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB verurteilt worden. Dementsprechend wurde eine Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 15 Tagessätzen zu je 15 Euro vorbehalten. Die Bewährungszeit hat der Richter auf zwei Jahre festgelegt. Die Studentinnen mussten also lediglich ihrer Bewährungsauflage von acht Stunden sozialer Arbeit bei der Tafel mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen. Dass dieses Verfahren nun vor den BayObLG kam, beruht auf dem Verhalten der beiden Studentinnen. Diese legten gegen die Entscheidung des AG Revision ein, wobei in diesem konkreten Fall gerade das BayObLG anstelle des OLG München zuständig ist.

Das BayObLG hat das eingelegte Rechtsmittel jedoch als unbegründet verworfen und bestätigte vielmehr die Auffassung des AG Fürstenfeldbruck, welche lautete, dass die beiden Studentinnen Diebstahl begangen haben. Der Strafsenat hob hervor, dass die Lebensmittel, die sich in dem verschlossenen Müllcontainer auf dem Supermarktgelände befanden, sich noch als Eigentum des Supermarktes darstellen und somit für die beiden Studentinnen zum Zeitpunkt der Wegnahme als „fremd“ im Sinne des § 242 Abs. 1 StGB galten.

Die Lebensmittel sind durch das Einwerfen in den Müllcontainer ausgesondert worden, um anschließend von einem Entsorgungsunternehmen abgeholt zu werden. Dieses Handeln führt jedoch nicht dazu, dass der Supermarkt einer Eigentumsaufgabe zugestimmt habe. Vielmehr ist darauf abzustellen, dass der Supermarkt als Inverkehrbringer von Lebensmitteln gerade für die gesundheitliche Unbedenklichkeit seiner Lebensmittel einzustehen hat und daraus das Interesse an einer ordnungsgemäßen Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen Lebensmitteln resultiert, sodass eine diesbezügliche Haftung seitens des Supermarktes ausgeschlossen werden kann.

Indem also der Supermarkt sein Eigentum an den gesundheitlich bedenklichen Lebensmitteln lediglich zugunsten des Entsorgungsunternehmens aufgeben möchte, liegt kein genereller Verzichtswille vor, sodass gerade keine Herrenlosigkeit der Lebensmittel eintrete. Diesen Gedanken stützt auch die Tatsache, dass der Container fest verschlossen war und der Supermarkt deshalb gerade nicht in die Mitnahme ebendieser Lebensmittel durch andere Entsorgungsunternehmen und erst recht durch von „Passanten“ eingewilligt habe.

Kurz gesagt: Das BayObLG setzt weggeworfene Lebensmittel in Abfallcontainern also mit Kleiderspenden oder Sperrmüllentsorgungen gleich, die ebenso einer weiteren konkreten Verwendung dienen.

Die Studentinnen, unterstützt von der Gesellschaft für Freiheitsrechte, erwägen derzeit, eine Verfassungsbeschwerde zum BVerfG insbesondere wegen des strafrechtlichen Umgangs mit dem Containern zu erheben. Ihre Argumentation zielt vor allem darauf ab, dass ihre Verurteilung

angesichts der täglichen Ressourcenvernichtung aus ihrer Sicht lediglich als absolut unverständlich angesehen werden könne. Aus ihrer Sicht stelle der Akt des Hineingebens der gesundheitlich bedenklichen Lebensmittel in den Abfallcontainer eine Eigentumsaufgabe dar. Was zu Folge hätte, dass keine Fremdheit der Sache beim Diebstahl mehr gegeben wäre und das Containern straffrei bliebe. Außerdem heben sie hervor, dass dem Umwelt- und Tierschutz aus Art. 20a GG eine besondere Bedeutung bei der strafrechtlichen Bewertung zukommen müsse.

Welcher der beiden Ansichten Vorzug zu geben ist, kann letztlich nur das BVerfG abschließend klären, soweit tatsächlich Verfassungsbeschwerde erhoben wird.